	Name		Formular straßenseitige Einfriedun
	Anschrift		
	Ort		
	Telefonnummer		
Franz Ande	n am Gebirge	Brunn am Geb	oirge, am
Betrifft:	Anzeigepflichtiges Vorhaben  Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vord		
Sehr geeh	orte Damen und Herren!		
	ige(n) gemäß § 15 Abs. 1 b der NÖ dstück in 2345 Brunn am Gebirge,	Bauordnung	2014 i. d. g. F., an, dass auf
		Straße/Ga	asse/Plat
	Nr.: Baufläche N am Gebirge, eine straßenseitige Eir		,
	rsuche(n) die Baubehörde diese zur Kenntnis zu nehmen. Mit freundliche die/der Anzeig	n Grüßen,	hme als anzeigepflichtiges
	Unterschr	riften	

s. Seite 2

## Folgende Beilagen müssen dem Ansuchen angeschlossen werden:

(Beilagen müssen derart gestaltet sein, dass sie zur Beurteilung des Vorhabens ausreichen)

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Dies ist eine Information über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten aufgrund der neuen EU Datenschutzgrundverordnung, kurz DSGVO. Ihre Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen gelöscht. Ihre Daten werden nicht weitergegeben. Sie können gemäß DSGVO jederzeit das Recht auf Auskunft, Löschung, Berichtigung, Einschränkung, Datenübertragung oder Widerspruch postalisch oder per E-Mail an gemeinde@brunnamgebirge.gv.at geltend machen.

- Eine maßstäbliche Darstellung (Lageplan) und Beschreibung in 2-facher Ausfertigung
- Die Zustimmung des Grundeigentümers, die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen des Miteigentum oder die vollstreckbare Verpflichtung des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens
- Zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist, eine von einem Vermessungsbefugten verfassten Teilungsplan

## Hinweis:

Wenn von der Baubehörde innerhalb von 6 Wochen keine Untersagung oder Mitteilung erfolgt, dann darf der Anzeigeleger das Vorhaben ausführen.

Widerspricht das angezeigte Vorhaben den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i. d. g. F.,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBI. 8210 oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen 6 Wochen zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens ausreichenden Unterlagen vorliegen.

Ist zur Beurteilung des Vorhabens die Einholung eines Gutachtens notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist von 6 Wochen nachweislich mitteilen. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen 3 Monaten ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

Gemäß § 26 Abs. 1 der NÖ BO 2014 i. d. g. F. hat der Bauherr das Datum des Beginns der Baubehörde anzuzeigen.

Auf die geltende Verordnung zu den Bebauungsbestimmungen der Marktgemeinde Brunn am Gebirge darf verwiesen werden.

## Hinweis:

Für die Bauanzeige werden € 21,00 für die Beilagen € 6,00 (pro Bogen) an Bundesstempelgebühren verrechnet.